

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 178/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
26. Jan. 1973

Kläger und Revisionskläger,

RegObersekretär als Urk.Beamter d. Gesch. Stelle
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a u e i s e n und die Richter Dr. B u s s und Dr. R e i n h o l d und die ehrenamtlichen Richter B e n e d y c z u k und H o e s c h für Recht erkannt:

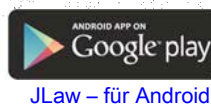
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 1972 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger eine Witwerrente aus der Rentenversicherung seiner am 12. August 1969 verstorbenen Ehefrau zusteht. Die Beklagte hat den Antrag des Klägers abgelehnt. Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg (Urteile des Sozialgerichts -SG- Nürnberg vom 6.5.1971 und des Bayerischen Landessozialgerichts -LSG- vom 21.6.1972). Nach der Meinung des LSG hat die Ehefrau den Unterhalt ihrer - kinderlosen - Familie nicht überwiegend bestritten (§ 43 Angestelltenversicherungsgesetz -AVG-). Da die Eheleute neben gleichhohen anderen Einkünften unterschiedlich hohe Renten bezogen hätten (Rente des Klägers 308,80 DM, Rente der Ehefrau 178,50 DM), komme es auf den Umfang und Wert der von den Eheleuten jeweils geleisteten Hausarbeit an. Die Haushaltsführung sei hier unter Berücksichtigung aller Umstände mit insgesamt jährlich 4.200,-- DM (= monatlich 350,-- DM) zu bewerten. Die Ehefrau müßte also mehr als 2/3 der Hausarbeit selbst verrichtet haben. Das sei nicht erwiesen und daher die Klage nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast abzuweisen. Zum selben Ergebnis komme man, wenn man auf den Umfang der Hausarbeit abstelle, zu der der Kläger verpflichtet gewesen sei. Ihm sei nach § 1360 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Verrichtung der Hausarbeit zu einem Drittel zuzumuten gewesen. Sein Gesundheitszustand habe ihm leichte Hausarbeiten wie Spülen und Einkaufen nicht verboten. Dies folgere der Senat aus dem vom Kläger im Termin gewonnenen Eindruck und aus der Bekundung der Zeugin Sch., daß der Kläger auch schwerere Gartenarbeit und Reparaturen im Haushalt durchgeführt habe.

Mit der vom LSG nicht zugelassenen Revision beantragt der Kläger,

die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zur Zahlung von Witwerrente ab August 1969 zu verurteilen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

3 -

- 3 -

Er rügt verfahrensrechtlich eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und sachlich-rechtlich eine Verletzung des § 43 AVG.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig. Gerügt ist eine Verletzung der Aufklärungspflicht durch das LSG aus zwei Gründen. Von diesen beiden greift der erste durch (der zweite Grund betrifft die Haushaltsführung nach dem Tode der Frau). Die Rüge entspricht auch den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG. Sie macht die nicht zugelassene Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Der Kläger beanstandet zu Recht, das LSG habe nicht sein Vorbringen aufgeklärt, infolge einer Kopfoperation (im Jahre 1923) sei er "zur Zeit des Todes" seiner Frau zu keinerlei Leistungen körperlicher Art, auch nicht zu Leistungen im Haushalt, mehr fähig gewesen. Er hat hierzu auf seinen Vortrag im gesamten Rechtsstreit und konkret auf den Schriftsatz vom 6. Mai "1972" (gemeint 1971) verwiesen. Tatsächlich hat der Kläger sich stets (auch schon im Verwaltungsverfahren) auf seine fehlende körperliche Leistungsfähigkeit wegen der Folgen der Kopfoperation berufen. Er hat ferner dargelegt, das LSG hätte durch Befragen der behandelnden Ärzte und durch Sachverständigen-gutachten aufklären können, inwieweit er aus gesundheitlichen Gründen zu Hausarbeiten imstande oder hieran verhindert war.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revisionsbegründung ergibt auch, daß das LSG zu dieser Aufklärung gedrängt gewesen war. Die Frage war mittelbar erheblich für die Haupterwägung des LSG, inwieweit die Hausarbeit von der Ehefrau des Klägers - und andererseits von diesem selbst - tatsächlich geleistet worden ist. Insofern wäre es zwar denkbar, daß der Kläger mitgeholfen hätte, obgleich ihm das gesundheitlich nicht zumutbar war, zumal auch die Ehefrau wohl gesundheitlich behindert gewesen ist. Da diese Mithilfe jedoch nicht ohne weiteres zu unterstellen ist, mußte das LSG die Fähigkeit des Klägers zur Verrichtung von Hausarbeit klären, um den Umfang der tatsächlichen Verrichtung der Hausarbeit durch die Ehefrau zureichend beurteilen zu können. Erst recht war diese Klärung für die Hilferwägung des LSG geboten, in der das Berufungsgericht auf den Umfang der Verpflichtung des Klägers zur Hausarbeit abgestellt hat; denn zumutbar war nur eine Hausarbeit, zu der der Kläger gesundheitlich auch fähig war.

Das LSG konnte die Aufklärung nicht aus den im Urteil angeführten Gründen unterlassen. Der Eindruck, den das LSG in der Verhandlung von dem Kläger gewonnen hat, konnte nicht genügen, um zuverlässig zu erkennen, inwiefern der Kläger durch Folgen einer Kopfoperation an der Vornahme von Hausarbeiten gehindert gewesen ist. Aber auch die Aussage der Zeugin Sch. war in dieser Hinsicht kaum aufschlußreich, insbesondere was den Umfang der vom Kläger tatsächlich verrichteten Hausarbeit betraf.

Die Revision ist ferner insoweit begründet, als der Rechtsstreit zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist. Das Bundessozialgericht (BSG) kann nicht in der Sache abschließend entscheiden, weil die nicht angefochtenen tatsächlichen Feststellungen des LSG dafür nicht ausreichen. Der Senat sieht deshalb keinen Anlaß, noch zu dem weiteren Vorbringen des Klägers Stellung zu nehmen, daß das LSG den Wert der Hausarbeit überhaupt zu niedrig bemessen habe.



- 5 -

Insoweit verweist der Senat auf die Rechtsprechung des BSG (u.a. BSG 31, 90 ff); aus ihr ergibt sich, daß zivilrechtliche Bewertungen im Rahmen von Schadensersatzstreitigkeiten keine geeigneten Vergleichswerte liefern können.

Bei der abschließenden Entscheidung wird das LSG über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens mitzubefinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)